

Richtlinie für die Ehrung von ehrenamtlich Tätigen

Präambel

Ehrenamtliches Engagement ist einer der Grundpfeiler für das Funktionieren unserer Gesellschaft und somit unverzichtbarer Bestandteil des Gemeinwesens in der Stadt Bad Langensalza.

Mit der Durchführung der Ehrung soll der gemeinnützige Einsatz der ehrenamtlich Tätigen für das Gemeinwohl in besonderem Maße gewürdigt werden. Den Ehrenamtlichen soll Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

§ 1

Bedeutung, Geltungsbereich

(1) Die Stadt Bad Langensalza ehrt regelmäßig besondere Leistungen ehrenamtlich Tätiger in den Bereichen

1. Sportvereine
2. Kulturvereine
3. Hilfsorganisationen
4. Sozialverbände
5. Senioren- und Kinderbetreuung
6. Natur-, Tier- und Umweltschutz

(2) Die Ehrung wird ohne Ausnahme durch die Stadt und in der Stadt Bad Langensalza durchgeführt.

§ 2

Rahmen, Form

(1) Die Ehrung findet regelmäßig möglichst im Rahmen des Brunnenfestes der Stadt Bad Langensalza oder in einem anderen feierlichen Rahmen statt.

(2) Ehrungen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza, oder bei Verhinderung von ihrem oder seinem allgemeinen Vertreter, durchgeführt.

(3) Die Form der Ehrung ist nicht vorgegeben oder festgelegt, sondern flexibel dem Amt des zu Ehrenden entsprechend auszuwählen.

§ 3

Anzahl der Ehrungen

(1) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Bereiche kann jährlich die Ehrung von je zwei Personen vorgenommen werden.

(2) Jede Person kann grundsätzlich nur einmal geehrt werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Wiederholungsehrung, frühestens nach einem Zeitraum von zehn Jahren, denkbar.

§ 4

Antrag

(1) Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Langensalza sowie Vereine und Organisationen mit Sitz in Bad Langensalza sind berechtigt, eine Person zur Ehrung vorzuschlagen.

(2) Anträge mit entsprechender Begründung sind schriftlich an die Stadtverwaltung zu richten. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass und wie die in § 5 genannten Kriterien erfüllt sind.

(3) Der Antrag ist jeweils bis spätestens zum 01. April des laufenden Jahres vollständig einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die zu ehrenden Personen trifft der Bürgermeister in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich.

§ 5

Kriterien des Ehrenamts

(1) Ein Ehrenamt ist die nebenberufliche und unentgeltliche, auf längere Dauer angelegte Ausübung einer Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit oder eines Einzelnen innerhalb einer Institution.

(2) Zu ehrende Personen müssen

1. in einem der Bereiche nach § 1 Abs. 1 tätig sein,
2. mindestens fünf Stunden ehrenamtliche Arbeit pro Woche in der Stadt Bad Langensalza leisten,
3. mindestens seit einem Jahr für das Gemeinwohl in einer Organisation tätig sein,
4. ehrenamtliche Arbeit ohne Entgelt leisten; eine Aufwandsentschädigung ist unschädlich,
5. mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Tätigkeit innerhalb einer Organisation und die zeitliche Inanspruchnahme dieser Tätigkeit müssen von dem Leiter der Organisation oder einem dazu Berechtigten schriftlich bestätigt werden.

(3) Von den Regelungen aus Abs. 2 können im Einzelfall unter sorgfältiger Berücksichtigung des Ehrenamtsbegriffs Ausnahmen zugelassen werden.

§ 6

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Ehrung nach Maßgabe dieser Richtlinien besteht nicht.

Bad Langensalza, den 02. März 2026


Der Bürgermeister
Matthias Reinz